

**Von Gottes Gnaden Wir Alois Joseph,
souverainer Fürst und Regierer des Hauses
von und zu Liechtenstein von Nikolsburg,
Herzog zu Troppau und Sägerndorf in Schlesien, Graf
zu Rietberg, Ritter des goldenen Vlieses, Großkreuz
des kön. Hannoverischen Guelphen-Ordens, &c. &c. &c.**

In Erwägung, daß das in Unserem Fürstenthume althergebrachte und bisher sowohl auf Gemeindeg, als auch auf Privatgründen ausgeübte Trattrecht oder die sogenannte Uhung, mit den Grundsätzen einer rationellen Bodenkultur unverträglich, und dem Privat, so wie dem allgemeinen Wohlstande höchst nachtheilig ist, indem es den Besitzer des mit der Uhung belasteten Gutes in der freien und einträglichsten Benützung seines Eigenthumes und die Beurbarung der als Weide benützten kulturfähigen bedeutenden Gemeinheiten hindert, welche letztere bei theilweisem Anbau von Futterkräutern und Einführung der Stallfütterung nebst anderen werthvollen Produkten reichlichere Nahrung für den Viehstand liefern werden, als die darauf ausgeübte Uhung gewährte, haben Wir aus landesväterlicher Fürsorge für das Wohl Unserer Unterthanen und aus landesfürstlicher Machtvollkommenheit die Aufhebung und Ablösung des Trattrechtes oder der sogenannten Uhung beschlossen, die nach den Bestimmungen dieses Gesetzes zu geschehen hat.

I. Abschnitt.

Von der Aufhebung und Ablösung des auf Privatgründen ausgeübten Tratt- oder Uhungrechtes.

§ 1.

Das von einzelnen Personen oder ganzen Gemeinden bisher auf privateigenthümlichen Gründen ausgeübte Tratt- oder Uhungrecht wird im ganzen Fürstenthume vom 1. Jänner 1844 an gegen dem aufgehoben und abgeschafft, daß die Tratt- oder Uhungsberechtigten von den Besitzern der dem Tratte oder der Uhung unterlegenen Gründe angemessen zu entschädigen sind.

§. 2.

Vom gebachten Zeitpunkte an ist daher kein Private mehr verpflichtet, die Aufzucht fremden Viehes auf seinen eigenthümlich besitzenden oder im Nutzgenusse habenden Grund und Boden zu dulden, er ist vielmehr an dem auf seinem Grunde und Boden anstehenden fremden Viehe das Recht der Privatpfändung nach Maßgabe §. 1321 des b. G. B. auszuüben und volle Schadloshaltung zu fordern berechtigt.

§. 3.

Jeder Eigenthümer, er mag ein fürstlicher oder auswärtiger Unterthan sein, kann seinen Grund und Boden, derselbe mag in der Flurmarkung seines Wohnortes oder in einer auswärtigen Ortsflur gelegen sein, beliebig und ohne Rücksicht auf früher darauf gelastete Uhungrechte benützen und bewirthschaften, sohin ein einmädiges Gut in eine zweimädige Wiese oder in Ackerland und umgekehrt Ackerland in Wiesland umstalten. Hievon sind nur die Waldungen ausgenommen, die ohne höhere Bewilligung nicht ausgerodet werden dürfen.

§. 4.

Weideberechtigte, welche bisher aus was immer für einem Rechtstitel das Tratt- oder Uhungrecht auf privateigenthümlichen Gründen ausgeübt haben, dürfen solches vom Jahre 1844 an nicht mehr ausüben, und sind für allen durch ihr Vieh dem Eigenthümer oder Nutznießer der bisher dem Tratte unterlegenen Gründe zugefügten Schaden volle Entschädigung zu leisten schuldig. Sollte das Aufstreiben des Viehes auf fremden Grund und Boden absichtlich geschehen, so sind der Hirt so wie der Eigenthümer des Viehes, falls sie davon Wissenschaft gehabt oder es gar befohlen haben, wegen Ungehorsam nach dem Gesetze vom 29. August 1832, und im Falle erwiesener Bosheit nach dem Strafgesetze zu behandeln und zu bestrafen.

§. 5.

Für das aufgehobene Tratt- oder Abzugsrecht sind die Eigenthümer der dem Tratte oder der Abzug unterlegenen Gründe die Tratt- oder Abzugsberechtigten angemessen zu entschädigen verpflichtet.

Die Art und Weise der Ausmittlung, dann die Höhe der Entschädigung bleibt zunächst dem gütlichen Uebereinkommen der Betreffenden überlassen, und das dießfällig getroffene Abkommen ist bloß dem Oberamte, welches dabei die Rechte der nicht zur freien Vermögensverwaltung berechtigten physischen, und der unter öffentlicher Aufsicht stehenden moralischen Personen nach den bestehenden Gesetzen zu wahren hat, zur Genehmigung und Bestätigung vorzulegen, damit selbes gehandhabt und nachträglich allenfalls entstehende Streitigkeiten darnach entschieden werden können.

Kommt kein gütliches Uebereinkommen zu Stande, dann hat das Oberamt die den Tratt- oder Abzugsberechtigten von den Besitzern der dem Tratte unterlegenen Gründe zu leistende Entschädigung nach den hier folgenden Bestimmungen auszumitteln und festzusetzen.

§. 6.

Da sich das Abzugsrecht in drei Klassen abtheilt, nämlich a) in die Frühlingsabzug allein; b) in die Frühlings- und Herbstabzug, und c) in die ganzjährige Abzug, und da ferner die mit dem Abzugsrechte belasteten Privatgüter nach Verschiedenheit ihrer Lage und Bodeneigenschaft auch einen sehr verschiedenen Werth haben: so kann ein allgemeiner Maßstab zur Entschädigung der Weideberechtigten für die aufgehobene Abzug nicht aufgestellt, sondern derselbe muß mit Berücksichtigung der gedachten Verschiedenheiten von Fall zu Fall vom Oberamte nach nachstehenden Grundsätzen ermittelt werden.

§. 7.

Allemvor ist mit Zuziehung des Eigenthümers des abzugspflichtigen Gutes und der Abzugsberechtigten der Umfang und die Gattung des bisher ausgeübten Abzugsrechtes zu erheben. Sollte sich darüber ein Streit ergeben, so ist der erwiesene letzte Besitzstand zu schützen, der Gegner aber mit seinen Ansprüchen auf den Rechtsweg zu verweisen, den er binnen 14 Tagen vom Erhalte der oberamtlichen Erledigung um so gewisser zu betreten hat, widrigens ihm das ewige Stillschweigen auferlegt sein soll. Diese Rechtsfolge ist in der oberamtlichen Erledigung auszudrücken.

§. 8.

Ungefäumt nach dieser Vorerhebung hat das Oberamt durch drei unpartheyische und zu beeidende Schächleute, welche das Oberamt über von den Partheien bei der nach §. 7 statt findenden Erhebung zu machenden Vorschlag zu ernennen hat,

- a) den Werth, welcher die mit dem Trattrechte belasteten Privatgründe von gleicher Lage, Güte und Beschaffenheit mit Rücksicht auf die bisher bestandenen Kaufpreise und die darauf gehaftete größere oder geringere Last der Abzug haben, und ferner
- b) jenen Werth erheben zu lassen, welchen eben diese Gründe, als von der bisherigen Abzugslast befreit, mit Rücksicht auf die Kaufpreise anderer schon bereits abzugsfreien Gründe von ähnlicher Lage, Güte und Beschaffenheit haben werden.

Der sofort entfallende Mehrwerth der letzteren gegen die erstere Schätzung ist als der Preis anzusehen, um welchen das fragliche Grundstück durch Aufhebung der Trattlast an Werth gewinnt, und dieser Betrag ist sohin von dem Eigenthümer des von der Abzug entlasteten Grundstückes dem oder den Abzugsberechtigten als Entschädigung für den Entgang der bisher genossenen Abzug zu berichtigen.

§. 9.

Die der Art ziffermäßig ausgemittelte Entschädigungssumme ist beiden Theilen so gleich mit dem Beifügen bekannt zu geben, daß es ihnen frei stehe, das Schätzungselaborat beim Oberamte einzusehen, und begründete Einwendungen dagegen binnen 8 Tagen mündlich oder schriftlich einzubringen, worüber mit Zuziehung aller Interessenten summarisch zu verhandeln und zu erkennen ist.

Auf ungegründete oder verspätete Einwendungen ist kein Bedacht zu nehmen.

§. 10.

Die nach den bisherigen Bestimmungen vom Oberamte rechtskräftig festgesetzte Entschädigungssumme ist der Eigenthümer des von der Abzug befreiten Gutes dem Abzugsberechtigten, wenn derselbe entweder eine Gemeinde, oder eine Pfrund oder ein anderer Private ist, unweigerlich zu bezahlen schuldig.

Findet aber eine Konkurrenz der Abzugsberechtigten z. B. einer Gemeinde mit einer Pfrund u. s. w. statt, so ist die Entschädigungssumme zwischen den Abzugsberechtigten nach der Anzahl der Stücke Vieh, die jeder derselben von dem mit Ende Dezem-

ber 1842 gehaltenen Viehstande auf dem fraglichen Grunde zu aßen berechtigt war, zu vertheilen, wobei Jungvieh nicht in Anschlag gebracht werden darf.

In Fällen einer solchen Konkurrenz der Abzugsberechtigten hat die Ausmittlung der zum Vertheilungsmaassstabe dienenden Viehzahl gleichzeitig mit der §. 7 angeordneten Erhebung statt zu finden, so wie das Vertheilungsergebnis der Entschädigungssumme zugleich mit der §. 9 vorgeschriebenen Erledigung unter denselben Rechtsfolgen und Rechtsmitteln den Partheien zu intimiren ist.

§. 11.

Der entfallene Ablösungsbetrag ist vom 1. Jänner 1844 an bis zur wirklichen Zahlung zu Martini jeden Jahres mit fünf von Hundert oder mit drei Kreuzer von jedem Gulden zu verzinsen und wird dieser Entschädigungssumme ein gesetzliches Pfandrecht auf das der Abzug unterlegene Grundstück und ein Vorrecht vor allen anderen Hypothekargläubigern eingeräumt, wornach in Konkursfällen das Ablösungskapital als Vorzugspost, die davon rückständigen dreijährigen Zinsen nach den zur Zeit der grundbücherlichen Auszeichnung des Ablösungskapitals bereits intabulirten Hypothekarschulden, ältere Zinsen aber unter die Gemeingläubiger zu klassifiziren sind.

§. 12.

Demnach ist die für die aufgehobene Abzug entfallene Ablösungssumme mit der Vorrechtsbezeichnung vor allen Hypothekargläubigern auf das dienstbar gewesene Gut von Amtswegen grundbücherlich auszuzeichnen. Dem Schuldner wird zur Zahlung der Ablösungssumme ein Termin bis Ende 1853 eingeräumt, dessen er aber durch Saumsal in Entrichtung der jährlichen Interessen verlustig wird. Ueber den zugestandenen 10jährigen Termin ist der Gläubiger zuzuwarten nicht verpflichtet, gesteht er aber ausdrücklich oder stillschweigend dem Schuldner eine weitere Zahlungsfrist zu, oder will der Schuldner von dem ihm hiemit vorbehaltenen Rechte vor Verlauf der gesetzlichen 10jährigen Zahlungsfrist das Ablösungskapital abzutragen Gebrauch machen, so muß in beiden Fällen eine halbjährige Aufkündigung vorausgehen. Theilzahlungen ist der Gläubiger anzunehmen nicht verpflichtet.

§. 13.

Ist der zum Bezuge der Entschädigung für die aufgehobene Abzug Berechtigte eine Gemeinde oder eine Pfrund, so ist die Ablösungssumme entweder über Einvernehmung des Schuldners gegen Verzinsung stehen zu lassen, oder bei der Rückzahlung mit pupillarmäßiger Sicherheit für die Gemeinde oder die Pfrund anzulegen, und die jährlichen Interessen sind im ersteren Falle zu Gemeindeauslagen zu verwenden, im letzteren aber von dem Benefiziaten als stabiles Pfrundeinkommen zu beziehen.

§. 14.

Von den Pächtern eines mit der Abzug beschwerten Gutes kann bei Ablösung des Ertrattrechtes nebst dem bisherigen Pachtchillinge der Ersatz der Interessen, welche für die aufgehobene Abzug vom Eigenthümer des verpachteten Gutes bezahlt werden müssen, gefordert werden, so wie umgekehrt jene Pächter, welche das ihnen aus dem Pachtvertrage zustehende Ertrattrecht auf fremde Privatgründe durch dessen Aufhebung verlieren, jenen Betrag, welchen der Pachtgeber für die auf den fraglichen Gründen aufgehobene Abzug zu beziehen hat, von dem jährlichen Pachtchillinge in Anschlag zu bringen berechtigt sind.

§. 15.

Da das Privateigenthum des Landesfürsten dem übrigen Privateigenthume der fürstlichen Unterthanen gleichgestellt ist (§. 289 b. G. B.), so haben auch die gesetzlichen Bestimmungen über Aufhebung und Ablösung des Ertrattrechtes auf dasselbe ausnahmslos angewendet zu werden.

§. 16.

Gegen alle in Angelegenheit der Aufhebung und Ablösung des Ertrattrechtes ersließende oberamtliche Erledigungen und Entscheidungen findet der Rekurs an Unsere Hofkanzlei, und falls letztere die oberamtliche Entscheidung nicht bestätigt, ein weiterer Rekurs an Uns Statt; die Rekurse müssen aber binnen 14 Tagen von Zustellung der rekurrirten Erledigung beim Oberamte zur weitem Einbegleitung überreicht werden, widrigens sie als verspätet bedachtlos zurückzuweisen sind.

§. 17.

Allen Verhandlungen, Erledigungen, Grundbuchshandlungen und Rekursen, welche die Aufhebung und Ablösung des Ertrattrechtes betreffen, wird die Tax- und Stempelfreiheit zugestanden; die bei den Erhebungen und Schätzungen auflaufenden allenfälligen Vermessungskosten, Fuhrlohne und Tagelder haben die Eigenthümer der trattpflichtigen Gründe

ganz zu tragen, dürfen aber die Hälfte dieser Kosten bei Bezahlung des Ablösungskapitals den Abhebungsberechtigten in abschlagsweise Aufrechnung bringen.

II. A b s c h n i t t.

Von der Aufhebung und Ablösung des auf Gemeindegünden ausgeübten Tratt- oder Abhebungsbrechtes.

§. 18.

Alle bisher bereits aufgetheilten und einzelnen Gemeindegütern in das vollständige Eigenthum oder zur Nutznießung überlassene Gemeindegünde sind als Privatgründe anzusehen, und sohin bezüglich des darauf allenfalls haftenden Trattes nach den im I. Abschnitte enthaltenen Vorschriften zu behandeln. Bloße Nutznießer von aufgetheilten Gemeindegünden sind nur die fünfprozentigen Interessen des ermittelten Abhebungsbrechtskapitals, nicht aber das Kapital selbst in die Gemeindegasse zu entrichten verpflichtet, wenn nicht im gütlichen Wege eine billigere Entschädigung von der Gemeinde ausgemittelt wird.

§. 19.

In Zukunft dürfen Gemeindegünde nur frei von jedem Tratte unter die Gemeindegüter aufgetheilt werden. Steht auf solchen aufzutheilenden Gemeindegünden bloß der Gemeinde allein das Trattrecht zu, so ist für dessen Aufhebung keine besondere Entschädigung zu leisten, findet aber bei solchen aufzutheilenden Gründen eine Konkurrenz der Abhebungsberechtigten statt, so ist vor der Auftheilung der Abhebungsberechtigten nach den Bestimmungen des §. 10 von der Gemeinde zu entschädigen, wobei der Viehstand beim Schlusse des vorhergegangenen Jahres zum Maßstabe anzunehmen ist.

§. 20.

Zur Beförderung des Nationalwohlstandes und zur Vermehrung der Gemeindegüter sind die kulturfähigen, zur Erhaltung des Viehstandes bei Einführung von Stallfütterung nicht unentbehrlichen Gemeindegünde allmählich von der Abhebung auszuschneiden, und für Rechnung der Gemeindegasse zur Benützung als Wies- oder Ackerland meistbietend zu verpachten. Diese Verfügungen hat im Falle, wenn die Gemeinde auf Grund eines nach Vorschrift des §. 66 des Gemeindegesetzes ddo. 1. August 1842 gültig gefaßten Gemeindegutbeschlusses darum anlangt, das Oberamt ohne höhere Anfrage zu treffen; im Falle aber, als nur einige Gemeindegüter darum einschreiten sollten, ist die Angelegenheit vom Oberamte, wenn es gegen die Meinung der Gemeinde das Einschreiten billigt, uns durch unsere Hofkanzlei einbegleitet zur höchsten Entscheidung zu unterbreiten.

§. 21.

Schlüßlich hat die Erörterung und Ausmittlung: ob die durch die Aufhebung der Abhebung mittelbar gewinnenden Zehentberechtigten den Zehentholden zur Abwälzung der Last eine und welche Unterstützung zu gewähren haben? weiteren dießfälligen Bestimmungen vorbehalten zu bleiben.

Gegeben in Unserem Schlosse zu Lichtenstein am 20. Juni 1843.

Mois.

(L. S.)

Joseph Freiherr von Buschmann,
fürstlicher dirigirender Hofrath.

Maximilian Kraupa,
fürstlicher Wirthschaftsath.

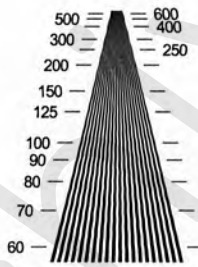
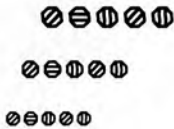
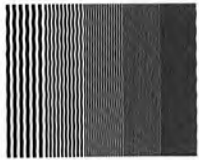
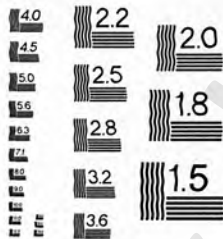
Nach Sr. Durchlaucht
höchst eigenem Befehle:

Franz Straß,
fürstlicher Sekretär.

Kodak Digital Science Imaging Test Chart TL-5003



© 1995, Eastman Kodak Company, All Rights Reserved Rev 2.0



ABCDEFGHIJKLMN OPQRSTUVWXYZ
abcdefghijklmnopqrstu vwxyz
1234567890 Modern

ABCDEFGHIJKLMN OPQRSTUVWXYZ
abcdefghijklmnopqrstu vwxyz
1234567890 Courier New

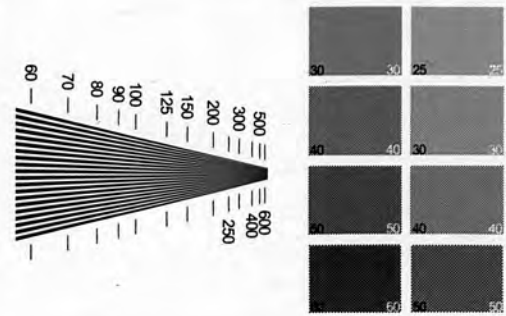
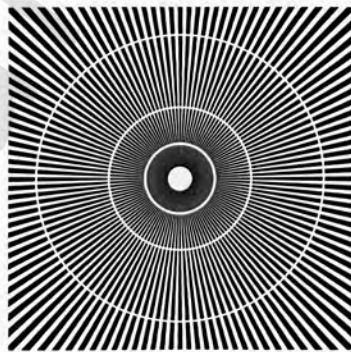
ABCDEFGHIJKLMN OPQRSTUVWXYZ
abcdefghijklmnopqrstu vwxyz
1234567890 Times Roman 6pt

ABCDEFGHIJKLMN OPQRSTUVWXYZ
abcdefghijklmnopqrstu vwxyz
1234567890 Times Roman 4pt

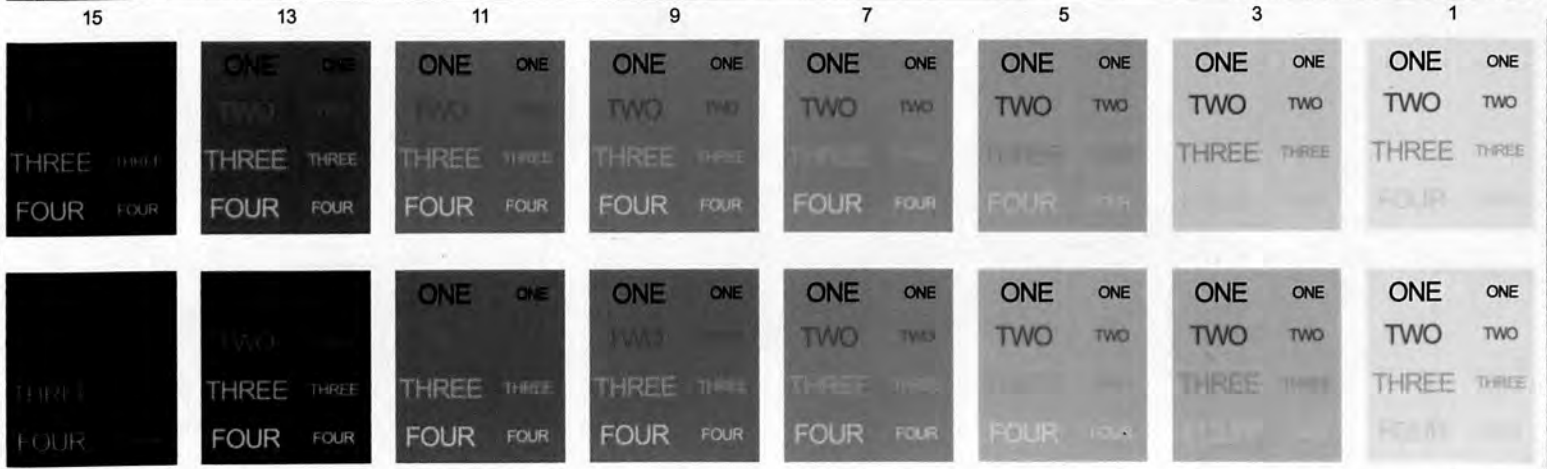
ABCDEFGHIJKLMN OPQRSTUVWXYZ
abcdefghijklmnopqrstu vwxyz
1234567890 Times Roman 8pt

ABCDEFGHIJKLMN OPQRSTUVWXYZ
abcdefghijklmnopqrstu vwxyz
1234567890 Times Roman 10pt

ABCDEFGHIJKLMN OPQRSTUVWXYZ
abcdefghijklmnopqrstu vwxyz
1234567890 Times Roman 12pt



MANUFACTURED BY: APPLIED IMAGE Inc 1653 East Main Street Rochester, NY 14609 USA Voice: (585) 482-0300 Fax: (585) 288-5989 www.appliedimage.com



15 13 11 9 7 5 3 1 16 14 12 10 8 6 4 2

ENDE